

TOP 13:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Drucksache: 161/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit Georgien bildet bislang das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Infolge des georgisch-russischen Krieges vom August 2008 hatte ein außerordentlicher Europäischer Rat am 1. September 2008 gefordert, die regionale Zusammenarbeit und die EU-Beziehungen mit den Südkaukasus-Ländern weiter auszubauen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit Georgien wurde vom EU-Außenministerrat am 10. Mai 2010 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Juni 2010 und wurden im Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es vor allem,

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien zu fördern, auch durch die Verstärkung der Teilnahme Georgiens an der Politik der EU sowie ihren Programmen und Agenturen;
- einen verbesserten Rahmen für den verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von gegenseitigem Interesse zu vereinbaren, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- zur Stärkung der Demokratie und zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Georgien beizutragen;
- die auf die friedliche Beilegung von Konflikten abzielende Zusammenarbeit zu fördern;

- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
- die schrittweise wirtschaftliche Integration Georgiens in den EU-Binnenmarkt zu erreichen.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 546/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.